



**Satzung (Allgemeine Vorschrift)
gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über**

**die Festsetzung des Tarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-
Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und
Tuttlingen als Höchstattarif**

für

das Gebiet des Landkreises Rottweil

ab 01.01.2023

Präambel

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 9 ÖPNVG BW in seinem Zuständigkeitsbereich eine Verkehrskooperation mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung u.a. durch vereinheitlichte und nutzerfreundliche Tarife anzustreben.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche aus der Anwendung des einheitlichen Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Gebiet des Landkreises Rottweil unter gleichzeitigem Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat daher aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 9 ÖPNVG BW i.V.m. § 12 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) vom 25. Februar 2021 am 07.11.2022 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Der geographische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst das Gebiet des Landkreises Rottweil. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und/oder Tarifverbänden und/oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den kreisgrenzen-/verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- (2) Die Allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen gem. § 42 PBefG. Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist

der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.

- (3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von Abs. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des geographischen Geltungsbereichs oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des geographischen Geltungsbereichs, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des Höchsttarifs nach § 2 befördert werden. Diese Linienverkehre ergeben sich aus den Liniennetzplänen Move, Move/vgf sowie dem Netzplan des Anrufbusses, welche auf der Webseite des Verbundes (www.mein-move.de) zu entnehmen sind.

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Höchsttarifverpflichtung

Der Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen wird ab dem 01.01.2023 als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 umfassen:

- a. die Beförderung von Fahrgästen im Anwendungsbereich nach § 1 dieser Allgemeinen Vorschrift zu dem von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelt des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie die Anwendung dessen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (www.mein-move.de),
- b. den Beitritt zu dem nachfragegerecht, transparent und diskriminierungsfrei gestalteten Einnahmenaufteilungsvertrags zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg und den Move-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen.

- (2) Weitere Voraussetzung für die Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung des Verbundkundencenters im Landkreis Rottweil. Bei einem Entfall des Kundencenters bleibt die Beteiligung der Verkehrsunternehmen an den Geschäftsstellenkosten unverändert bestehen.

§ 3

Ausgleichsregelung

- (1) Verkehrsunternehmen, welche die in § 1 dieser Allgemeinen Vorschrift genannten Verkehre betreiben und den Move-Tarif anwenden, erhalten einen Ausgleich als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Anwendung des Move-Tarifs als Höchsttarif im Landkreis Rottweil zurückzuführen sind.

Die Allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Referenztarif

Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrages sind der VVR-Tarif des Jahres 2019 nach Fahrscheinarten getrennt gemäß **Anlage 1** sowie die linienweisen Ausgleichsleistungen gemäß **Anlage 2** (Referenztarif).

Der Referenztarif setzt sich wie folgt zusammen:

- a Für das Jahr 2023 der VVR-Tarif des Jahres 2019 nach Fahrscheinarten (**Anlage 1**), fortgeschrieben mit dem Verhältnis des Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnittswert) für Kombinierte Personenbeförderungsleistungen des statistischen Landesamtes des Jahres 2019 zu dem des Jahres 2022.

Ab 2024 wird der VVR-Tarif gem. § 3 Abs. 3 fortgeschrieben.

- b Linienweise Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs-/Harmonisierungsverluste und die Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX auf der Grundlage der bis 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rottweil über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) als Höchstattarif (bisheriger Ausgleich für die Anwendung des Tarifs der VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH [VVR-Tarif] gemäß **Anlage 3**).

Diese linienweisen Ausgleichsleistungen werden ab dem 01.01.2024 auf die einzelnen Fahrscheinarten aufgeteilt und erhöhen den in § 3 Abs. 2 lit. a) genannten Bestandteil des Referenztarifs. Dazu werden die gesamten Ausgleichsleistungen entsprechend der Anteile der im Jahr 2023 von den Verkehrsunternehmen erzielten Gesamterlöse je Fahrscheinart (Anlage 1) des Move-Tarifes aufgeteilt. Der sich so ergebende Betrag je Fahrscheinart wird durch die im Jahr 2023 in dieser Fahrscheinart verkauften Fahrscheine des Move-Tarifes geteilt (siehe Anlage 2).

Der Referenztarif ab dem 01.01.2024 besteht dann allein aus dem Bestandteil nach § 3 Abs. 2 lit. a).

(3) Fortschreibung Referenztarif

Der Referenztarif ist nach Fahrscheinarten getrennt ab 01.01.2024 angemessen fortzuschreiben. Herangezogen wird dazu die Änderung des Verbraucherpreisindex für Kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen des statistischen Landesamtes des Vorjahres im Verhältnis zu dessen Vorjahreswert (Jahresdurchschnittswerte). Die Fortschreibung findet zum 01.01. eines Jahres statt, erstmalig zum 01.01.2024. Der fortgeschriebene Referenztarif ist – für den Fall, dass die maßgeblichen Indizes erst nach Jahresbeginn vorliegen, rückwirkend – ab dem 01.01. des Jahres der Fortschreibung anzuwenden. Die Fortschreibung findet unverzüglich nach Vorliegen der maßgeblichen Indizes statt.

(4) Ex-Ante-Parameter, Ausgleichsberechnung

Der Ausgleichsbetrag je Linie entspricht der Summe der einzelnen Differenzen zwischen den

Erlösständen bei nach Abs. 3 fortgeschriebenem Referenztarif (im Jahr 2023 inkl. der linienweisen Ausgleichsleistungen gem. § 3 Abs. 2 lit b) und den entsprechenden Erlösständen, bei rabattiertem Tarif einer jeden Fahrscheinart. Maßgeblich sind die im betrachteten Jahr verkauften Stückzahlen in den einzelnen Fahrscheinarten. Zur Berechnung des Erlösstandes für den Anteil nach § 3 Abs. 2 lit. a) des Referenztarifes werden den einzelnen Fahrscheinarten des VVR-Tarifs die entsprechenden Fahrscheinarten des rabattierten Tarifes (Move-Tarif) zugeordnet (Anlage 1). Fahrscheine der Zonen Stadtzone sowie 1 bis 3 einer jeden Fahrscheinart des Referenztarifes (bei AboCards jeweils der Zonen Stadtzone sowie 1 bis 4) werden dazu entsprechend ihres Anteils an der Gesamtzahl der verkauften Fahrscheine im Jahr 2019 der entsprechenden Fahrscheinart des Referenztarifes in der Stadtzone sowie Zonen 1 bis 3 (bei AboCards jeweils in der Stadtzone sowie Zonen 1 bis 4) den entsprechenden Fahrscheinarten des Move-Tarifs in Preisstufe 1 (bei MonatsCards Preisstufe A, bei AboCards Preisstufe C) zugeordnet. (vgl. Anlage 1).

Die Zuordnung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß der Anlage getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.

Die Fahrscheinarten nebst fortgeschriebenen Fahrpreisen des jeweils fortgeschriebenen Referenztarifes sowie die entsprechend zugeordneten Fahrscheinarten des rabattierten Tarifes und die zugehörigen Preiselastizitäten finden sich in Anlage 1.

Für die aufgrund der Anwendung des rabattierten Tarifes (Move-Tarif) entstehenden Mindereinnahmen aus gesetzlichen Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX erhalten die Verkehrsunternehmen zusätzlich zu dem Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 4 S. 1 jährlich, erstmals für das Jahr 2023, ebenfalls einen Ausgleich. Der Ausgleich ergibt sich für jedes Verkehrsunternehmen gesondert aus

- a. der Division des auf das jeweilige Verkehrsunternehmen entfallenden Ausgleichsbetrages auf Basis der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift im betrachteten Kalenderjahr, jedoch ohne die linienweisen Ausgleichsleistungen gem. § 3 Abs. 2 lit b), durch den Erlösstand des jeweiligen Verkehrsunternehmens bei nach Abs. 3 fortgeschriebenem Referenztarif im entsprechenden Kalenderjahr,
- b. multipliziert mit den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen zustehenden gesetzlichen Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX, abzüglich
- c. der dem jeweiligen Verkehrsunternehmen durch Einführung des Move-Tarifs tatsächlich zustehenden gesetzlichen Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX.

Von der Ausgleichsleistung abgezogen werden die bisherigen Beteiligungen der Verkehrsunternehmen an den Kosten der Verbundorganisation (Geschäftsstellenkosten gesamt 105.260 Euro/Jahr) sowie dem Marketing (gesamt 30.000 Euro/Jahr).

(5) Begrenzung des Ausgleiches auf finanziellen Nettoeffekt

Obergrenze für die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtung ist gem. Absatz 1 der finanzielle Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO 1370.

- (6) Nach Vorliegen der Spitzabrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg liefert das Verkehrsunternehmen innerhalb von 2 Wochen die entsprechenden Daten an den Aufgabenträger. Der Ausgleich für ein Bezugsjahr erfolgt nach vollständiger Vorlage der Abrechnung des Jahresanspruchs der Verkehrsunternehmen binnen 3 Monaten nach Vorlage.
- (7) Zur Sicherstellung der Liquidität erhalten die Verkehrsunternehmen während des jeweiligen Bezugsjahres neben den ohnehin zustehenden Tarifeinnahmen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg eine Abschlagszahlung i.H.v. 7,5 % der bis 31.12.2022 fortgeschriebenen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019, jeweils zur Mitte eines jeden Quartals in volle Euro aufgerundet ausbezahlt. Die Auszahlung der linienweisen Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs-/Harmonisierungsverluste und die Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX auf der Grundlage der bis 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rottweil über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) als Höchstarif (bisheriger Ausgleich für die Anwendung des Tarifs der VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH [VVR-Tarif] gemäß Anlage 3) gem. § 3 Abs. 2 lit. b erfolgt je zur Hälfte Mitte April und Oktober 2023.

§ 4

Anwendung des BW-Tarifs

- (1) Über die mit den Nachbarverbänden vereinbarten Übergangstarifregelungen hinaus gilt im die Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zu anderen baden-württembergischen Verbänden der BW-Tarif in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Entstehen auf den die Verbundgrenzen überschreitenden Linien durch die Einführung des BW-Tarifes gegenüber dem bis zu der Einführung des BW-Tarifes angewandten Haustarif ungedeckte Kosten, so erhält der Betreiber hierfür einen Ausgleich. Diesem Ausgleich liegt eine pauschale Kalkulation der bisherigen Fahrgeldeinnahmen auf den einzelnen Linien im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zugrunde, die mit der Tarifanpassungsrate des BW-Tarifs fortgeschrieben wird. Der Ausgleich wird in Höhe der Differenz zwischen dieser Pauschale und der von der Baden-Württemberg-Tarifgesellschaft je Linie zugeschiedenen Erlösanteilen geleistet.
- (3) Der Pauschalbetrag für eine Linie wird neu berechnet, wenn die Liniengenehmigung oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag neu vergeben/verlängert wird oder sich das Fahrplanangebot auf dieser Linie um mehr als 10 % verändert.
- (4) Die Ausgleichsregelung für die Anwendung des BW-Tarifs wird maximal in derjenigen Höhe gewährt, den das Land Baden-Württemberg bereit ist, im Rahmen der Verbundförderung zu finanzieren.
- (5) Etwaige Änderungen oder nähere Bestimmungen des Ausgleichsverfahrens regelt eine Durchführungsrichtlinie durch das Land Baden-Württemberg.

§ 5 Durchführung der Ausgleichsgewährung

- (1) Die Durchführung der Ausgleichsgewährung nach dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt durch den Landkreis.
- (2) Verkehrsunternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Move-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (3) Verbot der Überkompensation

Der Anspruch auf Ausgleichsleistung nach § 3 ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, den der Landkreis Rottweil nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Art. 3, Art. 4, Art. 6 und im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007, den Verkehrsunternehmen gewähren darf. Eine Überkompensation ist zu verhindern. Der Nachweis der nicht erfolgten Überkompensation erfolgt durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen eines Testats durch den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Dabei ist zur Vermeidung der Überkompensation insbesondere sicherzustellen, dass bei der Ermittlung der ausgleichsfähigen Kosten nur die Kosten ausgeglichen werden können, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen.

Zum Nachweis, dass die Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 4 und 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht überschreiten, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis Rottweil jährlich bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, jedoch spätestens 3 Monate nachdem dem Verkehrsunternehmen alle relevanten Daten vorliegen einen zusammengefassten Überkompensationsnachweis entsprechend dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen. Dieser zusammengefasste Überkompensationsnachweis umfasst den Nachweis der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Nachweis der Ausgleichsleistungen nach der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Rottweil über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr des Tarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move-Tarif).

- (4) Erhält ein Verkehrsunternehmen von einem Dritten ebenfalls Leistungen zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen, die auf die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, so mindern diese Leistungen Dritter den Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Gewährung von Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (5) Der Landkreis Rottweil ist berechtigt und verpflichtet, die von ihm gewährten Ausgleichszahlungen zurückzufordern, soweit dies erforderlich ist, um eine Doppelzahlung oder eine sonstige Überkompensation zu verhindern. Ergibt sich aus dem auf Grundlage des Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich dem Aufgabenträger vorzulegenden testierten Nachweis die

Überkompensation eines Verkehrsunternehmens, so ist der Differenzbetrag vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung dem Aufgabenträger zurückzuerstatten.

- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen, ansonsten ist die Umsatzsteuer auszugleichen.

§ 6 Anreizregelung

Der Anreiz zur Entwicklung und/oder Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Entwicklung und/oder Aufrechterhaltung von Personenverkehrsdiensten von ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich daraus, dass der in § 3 Abs. 4 beschriebene Ausgleich unmittelbar an die Zahl der verkauften Fahrscheine gekoppelt ist und die Verkehrsunternehmen somit das Marktrisiko tragen.

§ 7 Veröffentlichung, Datenlieferung

- (1) Eine Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Rottweil. Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land die Zuteilung von Ausgleichsmitteln von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Aufgabenträger entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Daten in landesweit vergleichbaren Qualität gemäß den Vorschriften nach Anlage 5 zu §§ 5, 10, 19 ÖPNV-VO zu liefern.
- (3) Verstößt ein Verkehrsunternehmen gegen die ihm nach dieser Allgemeinen Vorschrift oder gesetzlich obliegenden Auskunfts- und Berichtspflichten oder kommt diesen nicht fristgerecht nach, kann der Aufgabenträger erforderliche Datenerhebungen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hieraus entstehende Aufwendungen werden von den Ausgleichszahlungen an den jeweiligen Betreibern der Linien/Linienabschnitte gemäß Anlage in Abzug gebracht. Bei verspäteter Auskunft und/oder Datenlieferung hat der Aufgabenträger ferner das Recht, die Ausgleichsmittel nach dieser Allgemeinen Vorschrift solange zurück zu halten, bis alle erforderlichen Daten und Auskünfte vollständig vorliegen. Zudem kann das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger von wettbewerblichen Verfahren um Verkehre nach § 1 Abs. 1 a wegen Wettbewerbsvorteil ausgeschlossen werden. Verweigert ein Verkehrsunternehmen die fristgerechte Lieferung erforderlichen Daten und Auskünfte, so verliert es seinen Anspruch auf Ausgleich verbundbedingter Lasten nach dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 07.11.2022

Landratsamt Rottweil
gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel Landrat

Anlage 1

zur Satzung (Allgemeine Vorschrift) gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Tarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen als Höchsttarif für das Gebiet des Landkreises Rottweil ab 01.01.2023

Rabattierter Tarif (Move-Tarif)			Referenztarif				
Fahrscheinart FS	Zonen Preisstufe	Preis 2023 P _{move, 2023}	Fahrscheinart FS	Zonen	Preis 2019 P _{R1, 2019}	Preis 2023 P _{R1, 2023}	2023 je FS A ₂₀₂₃
EinzelTicket Erwachsener	1	2,40 €	EinzelTicket Erwachsener	Stadt	2,50 €	2,58 €	0,18 €
EinzelTicket Erwachsener	1	2,40 €	EinzelTicket Erwachsener	1	3,10 €	3,19 €	0,79 €
EinzelTicket Erwachsener	1	2,40 €	EinzelTicket Erwachsener	2	4,30 €	4,43 €	2,03 €
EinzelTicket Erwachsener	1	2,40 €	EinzelTicket Erwachsener	3	5,90 €	6,08 €	3,68 €
EinzelTicket Erwachsener	2	3,80 €	EinzelTicket Erwachsener	4	7,80 €	8,04 €	4,24 €
EinzelTicket Erwachsener	3	5,80 €	EinzelTicket Erwachsener	4	7,80 €	8,04 €	2,24 €
EinzelTicket Erwachsener	4	7,60 €	EinzelTicket Erwachsener	4	7,80 €	8,04 €	0,44 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	1	1,80 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	Stadt	2,00 €	2,06 €	0,26 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	1	1,80 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	1	2,20 €	2,27 €	0,47 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	1	1,80 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	2	2,90 €	2,99 €	1,19 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	1	1,80 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	3	3,80 €	3,92 €	2,12 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	2	2,90 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	4	4,80 €	4,95 €	2,05 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	3	4,40 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	4	4,80 €	4,95 €	0,55 €
EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	4	5,70 €	EinzelTicket Kind (6-14 Jahre)	4	4,80 €	4,95 €	-0,75 €
TagesTicket Single	1	4,70 €	TagesTicket Single	Stadt	5,00 €	5,15 €	0,45 €
TagesTicket Single	1	4,70 €	TagesTicket Single	1	6,20 €	6,39 €	1,69 €
TagesTicket Single	1	4,70 €	TagesTicket Single	2	8,60 €	8,86 €	4,16 €
TagesTicket Single	1	4,70 €	TagesTicket Single	3	11,80 €	12,16 €	7,46 €
TagesTicket Single	2	7,50 €	TagesTicket Single	4	15,60 €	16,08 €	8,58 €
TagesTicket Single	3	11,40 €	TagesTicket Single	4	15,60 €	16,08 €	4,68 €
TagesTicket Single	4	15,00 €	TagesTicket Single	4	15,60 €	16,08 €	1,08 €
TagesTicket Gruppe	1	9,30 €	TagesTicket Gruppe	Stadt	10,00 €	10,31 €	1,01 €
TagesTicket Gruppe	1	9,30 €	TagesTicket Gruppe	1	12,40 €	12,78 €	3,48 €
TagesTicket Gruppe	1	9,30 €	TagesTicket Gruppe	2	17,20 €	17,73 €	8,43 €
TagesTicket Gruppe	1	9,30 €	TagesTicket Gruppe	3	23,60 €	24,32 €	15,02 €
TagesTicket Gruppe	2	14,90 €	TagesTicket Gruppe	4	31,20 €	32,15 €	17,25 €
TagesTicket Gruppe	3	22,60 €	TagesTicket Gruppe	4	31,20 €	32,15 €	9,55 €
TagesTicket Gruppe	4	29,80 €	TagesTicket Gruppe	4	31,20 €	32,15 €	2,35 €
MonatsCard Erwachsener	A	52,00 €	MonatsCard Erwachsener	Stadt	56,30 €	58,02 €	6,02 €
MonatsCard Erwachsener	A	52,00 €	MonatsCard Erwachsener	1	66,10 €	68,12 €	16,12 €
MonatsCard Erwachsener	A	52,00 €	MonatsCard Erwachsener	2	66,10 €	68,12 €	16,12 €
MonatsCard Erwachsener	A	52,00 €	MonatsCard Erwachsener	3	90,50 €	93,27 €	41,27 €
MonatsCard Erwachsener	B	80,00 €	MonatsCard Erwachsener	4	111,00 €	114,39 €	34,39 €
MonatsCard Erwachsener	C	105,00 €	MonatsCard Erwachsener	4	111,00 €	114,39 €	9,39 €
AboCard Erwachsener (je Monat)	C	40,60 €	AboCard Erwachsener (je Monat)	Stadt	47,00 €	48,44 €	7,84 €
AboCard Erwachsener (je Monat)	C	40,60 €	AboCard Erwachsener (je Monat)	1	55,00 €	56,88 €	16,08 €
AboCard Erwachsener (je Monat)	C	40,60 €	AboCard Erwachsener (je Monat)	2	55,00 €	56,88 €	16,08 €
AboCard Erwachsener (je Monat)	C	40,60 €	AboCard Erwachsener (je Monat)	3	75,40 €	77,70 €	37,10 €
AboCard Erwachsener (je Monat)	C	40,60 €	AboCard Erwachsener (je Monat)	4	92,00 €	94,81 €	54,21 €
MonatsCard Ausbildung	A	39,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	Stadt	42,20 €	43,49 €	4,49 €
MonatsCard Ausbildung	A	39,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	1	49,50 €	51,01 €	12,01 €
MonatsCard Ausbildung	A	39,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	2	49,50 €	51,01 €	12,01 €
MonatsCard Ausbildung	A	39,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	3	67,80 €	69,87 €	30,87 €
MonatsCard Ausbildung	B	60,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	4	83,20 €	85,74 €	25,74 €
MonatsCard Ausbildung	C	78,00 €	MonatsCard Schüler/Student/Azubi	4	83,20 €	85,74 €	7,74 €
AboCard Ausbildung	C	30,40 €	AboCard Azubi (je Monat)	Stadt	35,20 €	36,28 €	5,88 €
AboCard Ausbildung	C	30,40 €	AboCard Azubi (je Monat)	1	41,20 €	42,46 €	12,06 €
AboCard Ausbildung	C	30,40 €	AboCard Azubi (je Monat)	2	41,20 €	42,46 €	12,06 €
AboCard Ausbildung	C	30,40 €	AboCard Azubi (je Monat)	3	56,50 €	58,23 €	27,83 €
AboCard Ausbildung	C	30,40 €	AboCard Azubi (je Monat)	4	69,00 €	71,11 €	40,71 €
AnschlussTicket	pauschal	3,60 €	AnschlussTicket VVR (Zonen 20-27, 30, 31, 35)	pauschal	3,30 €	3,40 €	-0,20 €
FahrradTicket	pauschal	4,00 €	FahrradTicket	pauschal	4,00 €	4,12 €	0,12 €
ZuschlagTicket Haustürbedienung	pauschal	1,00 €	ZuschlagTicket Haustürbedienung	pauschal	1,00 €	1,03 €	0,03 €

Die Formel zur Berechnung des Ausgleichsbetrages A im Jahr J für jede Fahrscheinart lautet:
 $A_j = P_{R1, 2019} \times \text{verkaufte Fahrscheine im Jahr J}$

Anlage 2

zur Satzung (Allgemeine Vorschrift) gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Tarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen als Höchsttarif für das Gebiet des Landkreises Rottweil ab 01.01.2023

Die Formel zur Berechnung des Erhöhung H des Referenztarifes je Fahrschein in jeder Fahrscheinart F ab dem 1.1.2024 lautet:

$$H = \frac{\frac{GE_{F,2023}}{GE_{2023}} \times AV}{VK_{F,2023}}$$

mit

$GE_{F,2023}$ = Gesamterlöse in Fahrscheinart F im Jahr 2023 (Move-Tarif, ohne Ausgleichsleistungen)

GE_{2023} = Gesamterlöse 2023 (Move-Tarif, ohne Ausgleichsleistungen)

AV = Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs-/Harmonisierungsverluste auf der Grundlage der bis 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rottweil über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) als Höchsttarif (bisheriger Ausgleich für die Anwendung des Tarifs der VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH) gem. § 3 Abs. 2 lit. b)

$VK_{F,2023}$ = Anzahl der verkauften Fahrscheine in Fahrscheinart F im Jahr 2023 (Move-Tarif)



Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) als Höchsttarif

(Allgemeine Vorschrift)

Präambel

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 9 ÖPNVG BW in seinem Zuständigkeitsbereich eine Verkehrskooperation mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung u.a. durch vereinheitlichte und nutzerfreundliche Tarife anzustreben.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung des einheitlichen VVR-Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VVR unter gleichzeitigem Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Diese Aufgabe sicherzustellen hat der Kreistag gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 9 ÖPNVG BW i.V.m. § 12 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gemeinschaftstarif für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) wird im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen:
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG im Gebiet des Landkreises Rottweil zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, den gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von VSB, TUTicket und VVR, hier u.a. des VVR-Tarifs;
 - b) den diskriminierungsfreien Beitritt zur VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines diskriminierungsfreien Kooperationsvertrags mit der VVR-Verbundgesellschaft, der dem Aufgabenträger anzuzeigen ist;
 - d) den Beitritt zu dem nachfragegerecht, transparent, diskriminierungsfrei und zeitnah gestalteten VVR-Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den VVR-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen.

Das gemeinsame Tarifwerk u.a. für den VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des VVR Verkehrsverbund Rottweil abrufbar (www.vvr-info.de).

Der geographische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst das Gebiet des VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Verbundraum) und erstreckt sich mindestens auf das Gebiet des Landkreises Rottweil. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und/oder Tarifverbänden und/oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den kreisgrenz-/verbundgrenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VVR-Tarifs.

2. Verkehrsunternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den VVR-Tarif bzw. Übergangstarif anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen festgelegt werden, ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Verkehrsverbund Rottweil GmbH über die Weiterführung des Tarifverbundes im Landkreis Rottweil vom 20.12.2006 (VVR-Verbundvertrag) und dem VVR-Einnahmenaufteilungsvertrag. Die Zuordnung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß der Anlage Ausgleichsleistungen getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.
3. Verkehrsunternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrweisen des VVR-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
4. Durch die zum Verbundstart im Jahr 2003 erfolgte Bemessung der Ausgleichsleistung insbesondere anhand des seinerzeitigen Unterschiedsbetrags zwischen Haustarifen und ermäßigtem VVR-Tarif werden den Verkehrsunternehmen lediglich die durch die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs resultierenden Einnahmeausfälle ausgeglichen. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist für die Verkehrsunternehmen damit nicht verbunden.

Zum Nachweis, dass die Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 4 und 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht überschreiten, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis Rottweil jährlich bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres einen Überkompensationsnachweis entsprechend dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 fristgerecht vorzulegen.

Ergibt sich aus dem auf Grundlage des Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich seitens VVR Verkehrsver-

bund Rottweil GmbH dem Aufgabenträger vorzulegen- den testierten Nachweis die Überkompensation eines Verkehrsunternehmens, so ist der Differenzbetrag vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung dem Aufgabenträger zurück zu erstatten.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

- Über die mit den Nachbarverbänden vereinbarten Übergangstarifregelungen hinaus gilt im die Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zu anderen baden-württembergischen Verbänden der BW-Tarif in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

Entstehen auf den die Verbundgrenzen überschreiten- den Linien durch die Einführung des BW-Tarifefes gegen- über dem bis zu der Einführung des BW-Tarifefes ange- wandten Haustarif ungedeckte Kosten, so erhält der Be- treiber hierfür einen Ausgleich. Diesem Ausgleich liegt eine pauschale Kalkulation der bisherigen Fahrgeldein- nahmen auf den einzelnen Linien im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zugrunde, die jährlich pro- zentual mit 2 % dynamisiert wird. Der Ausgleich wird in Höhe der Differenz zwischen dieser Pauschale und der von der Baden-Württemberg-Tarifgesellschaft je Linie zugeschiedenen Erlösanteilen geleistet.

Der Pauschalbetrag für eine Linie wird neu berechnet, wenn die Liniengenehmigung oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag neu vergeben/verlängert wird o- der sich das Fahrplanangebot auf dieser Linie um mehr als 10 % verändert.

Zum Ausgleich des finanziellen Nettoeffektes ist im Rahmen der pauschalen Kalkulation der ungedeckten Kosten ein Abschlag auf die bisherigen Einnahmen von 5 % vorzunehmen.

Die Ausgleichsregelung gemäß Absatz 2 wird maximal in derjenigen Höhe gewährt, den das Land Baden-Würt- temberg bereit ist, im Rahmen der Verbundförderung zu finanzieren.

Etwaige Änderungen oder nähere Bestimmungen des Ausgleichsverfahrens regelt eine Durchführungsrichtli- nie durch das Land Baden-Württemberg.

- Der Anreiz zur Entwicklung und/oder Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich da- raus, dass die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des VVR-Verbundvertrags und des VVR-Einnahmen- aufteilungsvertrags das überwiegende Marktrisiko tra- gen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- Eine Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/ 2007 erfolgt durch den Land- kreis Rottweil. Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemei- nen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Be- richtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Ver-

kehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Ver- traulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen zu über- mittelten Daten berufen.

- Verstößt ein Verkehrsunternehmen gegen die ihm nach dieser Allgemeinen Vorschrift obliegenden Auskunft- und Berichtspflichten oder kommt diesen nicht fristge- recht nach, kann der Aufgabenträger erforderliche Da- tenerhebungen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hieraus entstehende Aufwendungen werden von den Ausgleichszahlungen an die Verbundgesell- schaft in Abzug gebracht. Bei verspäteter Auskunft und/oder Datenlieferung hat der Aufgabenträger ferner das Recht, die Ausgleichsmittel nach dieser allgemei- nen Vorschrift solange zurück zu halten, bis alle erfor- derlichen Daten und Auskünfte vollständig vorliegen. Zudem kann das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger von wettbewerblichen Verfahren um Verkehre nach Ziff. 1 Buchst. a) wegen Wettbewerbsvorteil aus- geschlossen werden. Verweigert ein Verkehrsunternehmen die fristgerechte Lieferung erforderlichen Daten und Auskünfte, so ver- liert es seinen Anspruch auf Ausgleich verbundbeding- ter Lasten nach dieser allgemeinen Vorschrift.
- Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntma- chung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet- zung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landrats- amt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil geltend ge- macht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vor- schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmi- gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor- den sind.

Rottweil, den 20.12.2021

Landratsamt Rottweil
gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat

Anlage Ausgleichsleistungen

zur

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den
VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif)
als Höchsttarif
vom 20.12.2021 des Landkreises Rottweil

Zuordnung der Ausgleichsbeträge je Linie/Linienbündel gemäß Nr. 2 der Satzung über die
Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil
(VVR-Tarif) als Höchsttarif:

Bus/Bahn	Landkreis	Linie/Linienbündel	Ausgleichsleistungen GESAMT
Bus	RW	Linie 20/21/22	79.825,71 €
Bus	RW	Linie 31	21.882,38 €
Bus	RW	Linie R33	1.683,26 €
Bus	RW	Linie 34/35	132.593,54 €
Bus	RW	Linie 37	4.488,69 €
Bus	RW	Linie 55/56	40.315,10 €
Bus	RW	Linie 60/61	10.970,57 €
Bus	RW	Linie 212	0,00 €
Bus	RW	Linie 330	2.399,33 €
Bus	RW	Linie 337	0,00 €
Bus	RW	Linien 5001-5015	97.760,07 €
Bus	RW	Linie 7161	26.319,38 €
Bus	RW	Linie 7402	142.215,47 €
Bus	RW	Linie 7403	27.301,79 €
Bus	RW	Linie 7404	6.832,19 €
Bus	RW	Linie 7409	0,00 €
Bus	RW	Linie 7410	87.629,58 €
Bus	RW	Linie 7414	67.685,52 €
Bus	RW	Linie 7415	26.409,71 €
Bus	RW	Linie 7432	93.649,59 €
Bus	RW	Linie 7440	160.590,77 €
Bus	RW	Linie 7444	109.051,64 €
Bus	RW	Linie 7445	59.106,88 €
Bus	RW	Linie 7462	13.296,26 €
Bus	RW	Linie 7475	140.895,62 €
Bus	RW	Linie 7477	204.799,46 €
Bus	RW	Linie 7478	254.416,59 €
Bus	RW	Linie 7479	42.682,10 €
Bus	RW	Linie 7481	86.783,60 €
Bus	RW	Linie 7484	104.023,65 €
Bus	RW	Linie 7486	43.911,16 €
Bahn	RW	721	4.416,45 €
Bahn	RW	740 (Netz 3b)	67.762,94 €
Bahn	RW	740 (IC 87)	71.156,28 €
Bahn	RW	742 (Netz 5)	17.893,66 €
Bahn	RW	742/743 (Netz Ringzug)	86.906,78 €
Bus	FDS-Übergang	Bündel Freizeitverkehr	2.000,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linie 41	6.000,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linie 7624A	750,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linien RVS (7400/7405/7406)	1.484,30 €
Bus	FDS-Übergang	Linien 310/311	500,00 €
Bahn	FDS-Übergang	774	0,00 €
SUMME			2.348.390,03 € ¹⁾

1) 36.286,44 Euro für die nachträgliche Erweiterung der Stadtzonen Rottweil und Schramberg enthalten